

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

➔ Bildung und Gesellschaft

Bearbeiter/in: Mag. Andrea Schoiswohl
Tel.: +43 (316) 877-2106
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-179683/2016-10; Bezug: BMBWF-14.363/0001- Graz, am 16.05.2019

ABT06-937/2019-59 II/3/2019

Ggst.: Bildungsinvestitionsgesetz, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 15. April 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

In den Erläuterungen wird als ein Hauptgesichtspunkt die Reparatur des Bildungsinvestitionsgesetzes genannt, und es ist zu begrüßen, dass nicht nur der Ausbau des Angebots an ganztägigen Schulformen gefördert wird, sondern auch die bestehende Tagesbetreuung, um die Schulerhalter nicht zu überfordern. Festzuhalten ist, dass die Förderung von Gemeinden durch den Bund nicht vorgesehen ist. Der Bund bedient sich für die Vollziehung eines Bundesgesetzes der Länder; konkret soll das Gesetz von der Bildungsdirektion im Landesstrang vollzogen werden; diese Regelung ist verfassungswidrig (siehe unten).

Den Ländern soll mit diesem Entwurf die Förderung von Privatschulen übertragen werden. Gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Privatschulwesens ausschließlich dem Bund. Das Privatschulgesetz erlaubt dem Bund unmittelbar die

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Förderung von Privatschulen. Die Übertragung der Administration betreffend Privatschulen auf die Länder ist verfassungswidrig. Dieses ist somit ausschließlich von Bundesbehörden (BMBWF, BD im Bundesstrang) zu vollziehen und wäre in der Kostenteilung für den Aufwand der gemeinsamen Behörde Bildungsdirektion zu Lasten des Bundes zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Bildungsinvestitionsgesetz um ein Bundesgesetz und nicht um eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG handelt, bei der die Spielregeln vereinbart werden können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 1):

§ 1 nennt als Zielbestimmung **den Erhalt** und den Ausbau des Angebotes der ganztägigen Schulformen. Auch wenn der Erhalt in der Zielbestimmung an erster Stelle genannt wird, sind die Mittel dafür stark limitiert; dazu später.

Es soll ein flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen und anderen Betreuungseinrichtungen für 40% der Kinder von sechs bis 15 Jahren **bzw.** bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen zur Verfügung stehen.

Die Konjunktion bzw. (beziehungsweise) hat zwei Bedeutungen: 1. beziehungsweise im Sinne von „entweder das eine oder das andere, das genannt wurde“ und 2. beziehungsweise im Sinne von „genauer gesagt“. Die Verwendung der Konjunktion „beziehungsweise“ kann aufgrund der unterschiedlichen Wortbedeutungen zu Auslegungsschwierigkeiten führen; es wird daher dringend angeregt, sie durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Die Formulierung „40% der Kinder von sechs bis 15 Jahren (erste bis 9. Schulstufe)“ ist zu hinterfragen. Die Praxis zeigt, dass an polytechnischen Schulen (betrifft die 9. Schulstufe) keine ganztägige Schulform geführt wird. Dies wäre auch aufgrund der Stundentafel und des Unterrichtsgeschehens nicht praktikabel. Auch ist davon auszugehen, dass sich an Bundeschulen die Nachfrage nach dem Besuch einer ganztägigen Schulform in der neunten Schulstufe ebenfalls in Grenzen hält. Zusätzlich ist zu fragen, wovon sich die 40% berechnen: Sind das 40% der Kinder von sechs bis 15 Jahren in ganz Österreich, in einem Bundesland oder in einer Gemeinde? In und um die Ballungszentren wird ein flächendeckendes Angebot leicht zu erreichen sein, während dies in ländlichen Regionen wesentlich schwerer ist. Diese Zielformulierung spiegelt die von einem Bildungssystem zufordernde Chancengleichheit aller SchülerInnen nicht wider. Ähnlich verhält es sich mit der Vorgabe „bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen“, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass an polytechnischen Schulen in der Regel keine GTS geführt wird.

Außerdem ist die Zielbestimmung insofern widersprüchlich, als sie alle schulpflichtigen Kinder in die 40 Prozent-Marke einbezieht, jedoch die 85 Prozent-Marke auf die allgemeinbildenden

Pflichtschulen – ohne Gymnasien, wobei aber Privatgymnasien vom BIG erfasst sind – einschränkt.

2. Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 2):

Der Entwurf nennt zwar nun in Absatz 2 auch den Erhalt bestehender Betreuungsplätze, um die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Wirkungen zu erzielen, die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sind im Vergleich zur Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG jedoch stark eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass Betreuungsplätze in den ganztägigen Schulformen zurückgehen werden.

Das strenge Reglement betreffend die Förderung bestehender Gruppen könnte dazu führen, dass die Mittel nicht vollständig abgeholt werden können. Damit ein Ausbau der ganztägigen Schulformen erfolgen kann, muss auch der Erhalt bestehender Betreuungsplätze gewährleistet sein. Ist das nicht der Fall, wird die Entwicklung mittel- bis langfristig eher rückläufig sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zielbestimmung aus Sicht des Landes Steiermark abzulehnen ist, da sie nicht vollzogen werden kann. Im Gegensatz zum verpflichtenden Kindergartenjahr besteht keine Verpflichtung, eine ganztägige Schulform zu besuchen. Die Schulerhalter können nicht gezwungen werden, eine ganztägige Schulform einzurichten. Die Zielbestimmung ist sohin ein Versprechen zu Lasten Dritter.

3. Zu Ziffer 4 (§ 2):

Die in Absatz 2b vorgesehene Möglichkeit, nicht verbrauchte Summen aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG weiter zu verwenden, ist positiv zu bewerten.

Nach der vorgeschlagenen Regelung Absatz 3 können für ein Bundesland bereitgestellte Fördermittel, die in einem Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, bis 2033 ins jeweils nächste Jahr und übernächste Jahr übertragen werden. Diese Regelung ist nach wie vor zu einschränkend. Um eine möglichst optimale Ausschöpfung der Mittel sicherzustellen, sollte es möglich sein, in einem Jahr nicht verbrauchte Mittel bis zum Ende des zeitlichen Geltungsbereiches des Gesetzes, also bis ins Jahr 2033 übertragen zu können.

Absatz 4 widerspricht der Zielbestimmung des § 1, wonach der Erhalt und der weitere Ausbau gleichrangig sind. 75% bis 80% der Mittel der Gesamtsumme gemäß Absatz 2 pro Bundesland dürfen ausschließlich zu Erreichung des Ausbauzieles gemäß § 5 Absatz 7 für die schulische Tagesbetreuung und die Ferienbetreuung im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen verwendet werden. Das bedeutet, dass für den Erhalt bestehender GTS nur 20% bis 25% der Mittel verwendet werden dürfen, auch wenn hier der Bedarf ein wesentlich höherer ist.

Positiv darf aber angemerkt werden, dass im Gegensatz zum derzeit geltenden BIG künftig auch nicht verbrauchte Mittel aus den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen im Rahmen des BIG weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Zu Absatz 4a: Wie bereits zu Absatz 4 ausgeführt, können für bestehende schulische Tagesbetreuungen und für bestehende schulische Betreuungsangebote nur bis zu 25% der Mittel gemäß Absatz 2 verwendet werden.

Die Mittel gemäß Absatz 2b („nicht verbrauchte 15a-Mittel“) können zwar zur Gänze für bestehende GTS, aber nur bis zum Jahr 2022 verwendet werden.

Im Ergebnis stehen diese gravierende Einschränkung einem weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen entgegen. Fallen für die Gemeinden Einnahmen aus den Zweckzuschüssen weg, ist davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig die Elternbeiträge erhöht werden. Für viele Eltern ist die Anmeldung der Kinder für die GTS leider auch eine Geldfrage. Es ist daher zu befürchten, dass die Anzahl der die GTS besuchenden SchülerInnen wieder abnimmt, wobei auch der SchülerInnenrückgang im Allgemeinen nicht vernachlässigt werden darf. Daraus ergibt sich in weiterer Folge, dass die für den Ausbau zur Verfügung stehenden Mittel mangels Nachfrage nicht abgeholt werden können.

Wenn für die Steiermark 2020 insgesamt 4.693.066,30 Euro zur Verfügung stehen, können für bestehende Gruppen davon maximal 1.173.266,66 Euro verwendet werden.

Im Jahr 2023 stehen für die Steiermark insgesamt 4.404.262, 22 Euro zur Verfügung, davon können maximal 1.101.065,56 Euro für bestehende Gruppen verwendet werden. Im Schuljahr 2018/19 werden allein an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen 691 Gruppen geführt. Im Ergebnis bedeutet das für die Gemeinden pro Gruppe einen maximalen Zuschuss von 1.593,43 Euro zu den Personalkosten statt bisher 9.000,00 Euro. Werden auch Privatschulen bezuschusst, verringert sich dieser Zuschuss: insgesamt rund 750 Gruppen ergibt pro Gruppe maximal 1.468,08 Euro. Dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche Mittel für das Freizeitpersonal in der GTS verwendet werden und die außerschulischen Betreuungseinrichtungen an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten leer ausgehen.

Insofern widersprechen die Ausführungen im Gesetzestext der Zielbestimmung betreffend den Erhalt bestehender GTS.

Absatz 4b bedingt eine Ungleichbehandlung der Schulerhalter. Es ist nicht einzusehen, warum die Verwendungsmöglichkeiten der Zweckzuschüsse von der Anzahl der bereits die GTS besuchenden SchülerInnen abhängig gemacht werden soll.

In der Steiermark beträgt, insbesondere in den Ballungszentren, der Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen bezogen auf einzelne Schulerhaltergemeinden mehr als 30% (Graz 40%, Seiersberg-Pirka 60 %, Leoben 33 %, Weiz 39 %, usw.).

Die Erhalter dieser Schulen dürfen nicht dafür bestraft werden, dass in ländlichen Gebieten eines Bundeslandes, vor allem aufgrund anderer Familienstrukturen, die ganztägige Schulform weniger nachgefragt wird.

Die Absätze 4, 4a und 4b sind daher dahingehend zu ändern, dass die Mittel sowohl für bestehende als auch für neue Betreuungsplätze verwendet werden können.

Die Regelung des Absatz 5 wird ausdrücklich begrüßt, da bereits einige Schulerhalter avisiert haben, dass sie die Abschlussrechnungen für in Umsetzung befindliche und geplante Infrastrukturmaßnahmen nicht bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 vorlegen können.

4. Zu Ziffer 5 (§ 3):

Die Anknüpfung an die Gruppe in Absatz 1a wird aus Gründen der einfacheren Administrierbarkeit begrüßt.

Absatz 1a spricht von einem Höchstbetrag von 55.000 Euro. Absatz 2 reduziert diesen Betrag auf 70% davon. Das heißt im Ergebnis, dass nicht 55.000 Euro, sondern nur 38.500 Euro an Bundesmitteln pro Gruppe zur Verfügung stehen.

Die Steiermark spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe seitens des Bundes aus. Den Schulerhaltern können höchstens die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Investitionskosten abzüglich allfälliger gewährter Förderungen der Länder oder Zuwendungen Dritter gewährt werden. Die Wortfolge „tatsächlich angefallenen Investitionskosten“ bedeutet, dass die Gemeinden mit den Investitionskosten in Vorlage treten müssen. In Anbetracht der geringen Beträge, die den Ländern zur Verfügung stehen, besteht anders als nach den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen gleichsam keine Garantie, dass die Schulerhalter Mittel auch tatsächlich abrufen können.

Die neu hinzugekommene Regelung des Absatz 4 wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Einschränkung des Absatz 1a relativiert und auch die Förderung bestehender Gruppen ermöglicht. Es ist aber auch die Einschränkung des § 2 Absätze 4 und 4a im Auge zu behalten. De facto werden die Schulerhalter für bestehende Gruppen nur sehr geringe Mittel erhalten können; siehe auch Anmerkungen zu § 2.

5. Zu Ziffer 6 (§ 4):

Die Formulierung des § 4 täuscht darüber hinweg, dass bestehende Gruppen gemäß § 2 Abs. 4 und 4a nur maximal 25% der Gesamtfördermittel erhalten. Der Entwurf enthält keine Regelung betreffend das Bezugsjahr für die Definition als bestehend; zusätzlich ist nichts darüber ausgesagt,

ob eine „neue Gruppe“ nur ein Schuljahr oder bis zum Ende der Laufzeit des BIG als „neu“ gilt und somit über mehrere Jahre hindurch Zweckzuschüsse erhalten kann.

Die Anknüpfung an die Gruppe wird wie bei der Infrastrukturförderung aus Gründen der einfacheren Administrierbarkeit begrüßt.

Absatz 2 spricht von einem Höchstbetrag von 9.000 Euro je eingerichteter Gruppe. Absatz 4 reduziert diesen Betrag auf 70% davon. Das heißt im Ergebnis, es stehen nicht 9.000 Euro, sondern nur 6.300 Euro pro Gruppe zur Verfügung. Keine Berücksichtigung findet die Zusatzbetreuung für inhaltliche Schwerpunkte (Sport, Theater...), wie sie in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG eingeschlossen ist.

Steiermark spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe seitens des Bundes aus.

Absatz 3 spricht von einem Höchstbetrag von 6.500 Euro je eingerichteter Gruppe. Absatz 4 reduziert diesen Betrag auf 70% davon. Das heißt im Ergebnis, es stehen nicht 6.500 Euro, sondern nur 4.550 Euro pro Gruppe zur Verfügung.

Die Nennung von Höchstbeträgen, die nicht gewährt werden – wie in Abs. 2, ist irreführend und abzulehnen. Steiermark spricht sich auch hier für eine Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe seitens des Bundes aus.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll in Absatz 4 (in Verbindung mit § 3 Abs. 2) eine Kofinanzierung der Zweckzuschüsse durch die Länder eingeführt werden. Demnach dürfen die Länder den Schulerhaltern nur 70 % des Höchstbetrages aus Bundesmitteln gewähren. Die restlichen 30 % können die Länder aus Eigenmitteln zuschlagen, ansonsten sind sie von den Schulerhaltern selbst zu tragen. Dies ist Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 12 und 13 F-VG) sind als Beiträge zu bundesgesetzlich festgelegten Verwaltungsaufgaben konzipiert. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände). Eine Kofinanzierung durch die Länder, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, widerspricht diesem verfassungsrechtlichen Konzept und ist daher strikt abzulehnen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass den Schulerhaltern auf Kosten der Länder suggeriert werden soll, dass sie keine Verschlechterung zu erwarten haben. Es ist allein die Entscheidung der Länder, ob sie den Schulerhaltern aus Landesmitteln eine Förderung gewähren oder nicht. Hinzu kommt, dass das Land Steiermark den Gemeinden als Erhalter der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen bereits seit 2006 Zuschüsse für die ganztägigen Schulformen gewährt.

6. Zu Ziffer 8 (§§ 5 und 6, jeweils samt Überschrift):

Zu § 5 (Bedingungen für die Gewährung von Mitteln):

Absatz 1 sieht vor, dass die Tagesbetreuung an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis jedenfalls 16:00 Uhr und „bei Bedarf“ ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn bzw. bis 18:00 Uhr angeboten werden muss. Dass die ganztägige Schulform an allen Schultagen bis 16:00 Uhr angeboten werden muss, ergibt sich bereits aus dem Schulzeitgesetz. „Bei Bedarf“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch Auslegung zu konkretisieren ist. Um in den Ländern nicht zu neun verschiedenen Auslegungen zu kommen, sollte bundesweit klargestellt werden, was unter Bedarf zu verstehen ist.

Hinsichtlich Absatz 2 gilt das zu Absatz 1 Ausgeführte sinngemäß.

Absatz 3 sieht als eine Bedingung für die Gewährung von Mitteln vor, dass Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen nur an Standorten durchgeführt werden, deren Bestand vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden kann. Diese Anordnung ist problematisch, da die demografische Entwicklung nichts über den Besuch der ganztägigen Schulform aussagt. Es besteht keine Verpflichtung, eine ganztägige Schulform zu besuchen. Diese Bindung ist im Besonderen für kleine Schulstandorte problematisch.

Absatz 4 sieht als weitere Bedingung für die Gewährung von Mitteln vor, dass für die Freizeit den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen sind. Nach den schulrechtlichen Vorschriften sind für die Freizeitbetreuung Personen einzusetzen, die über eine bestimmte Qualifikation verfügen. Durch den schnellen Ausbau der ganztägigen Schulformen werden in der Freizeitbetreuung durch die Schulerhalter noch immer Personen eingesetzt, die diese Qualifikation nicht haben, dies auch deshalb, weil nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die in den schulrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Qualifikation des Betreuungspersonals darf daher keinesfalls Bedingung für die Gewährung der Zweckzuschüsse sein, weder in der ganztägigen Schulform noch in der Ferienbetreuung. Es sollte zumindest eine Übergangsfrist gesetzlich vorgesehen werden.

Absatz 6 sieht als weitere Bedingung für die Gewährung von Mitteln vor, dass eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden darf. Weder der Bund noch das Land kann in die Kompetenzen der Gemeinden eingreifen, im Besonderen nicht das Offenhalten oder Schließen von Betreuungseinrichtungen anordnen. Absatz 6 ist daher ersatzlos zu streichen.

In Absatz 7 werden von den Ländern näher spezifizierte Ausbaupläne über die geplante Verwendung der Zweckzuschüsse gefordert.

Hinsichtlich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt, dass die Errichtung einer ganztägigen Schulform die Sache des Schulerhalters ist. Ob eine ganztägige Schulform besucht wird, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Das Land hat daher weder hinsichtlich des Ausbaus der GTS noch der Erhöhung der Zahl der SchülerInnen in den ganztägigen Schulformen eine Steuerungsmöglichkeit. Es ist kontrovers, ein Ausbausystem vorzulegen, für dessen Umsetzung das Land keine Steuerungsmöglichkeit hat. Es würde sich dabei, wie bereits eingangs ausgeführt, um ein Versprechen zu Lasten Dritter handeln. Auf private Schulerhalter oder private Betreiber von Betreuungseinrichtungen diesbezüglich Einfluss zu nehmen, haben die Länder ebenfalls keine Möglichkeit.

Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist Sache der Schulleitung. Grundsätzlich hat jede Schülerin/jeder Schüler das Recht, in eine GTS aufgenommen zu werden. Die Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme, wie in Absatz 8 vorgesehen, ist in den schulrechtlichen Bestimmungen kein Thema. Die Länder haben diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz. Diese Bestimmung wäre daher zu streichen.

Absatz 9 sieht als eine weitere Bedingung für das Abrufen von Zweckzuschüssen Qualitätsstandards für die außerschulische institutionelle Betreuung von Kindern von 6 bis 15 Jahren vor, überdies Berichte der Länder dazu. Dazu darf Folgendes ausgeführt werden:

Gemäß § 12 Abs. 2 F-VG werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Obwohl aber, wie aus den Erläuterungen zu § 5 Abs. 9 explizit hervorgeht, eine Förderung außerschulischer Betreuungseinrichtungen durch die Novelle nicht vorgesehen ist (ausgenommen außerschulische Betreuungseinrichtungen an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten), werden für diese Einrichtungen Qualitätsstandards festgeschrieben, deren Einhaltung durch die Länder mittels Zwischenbericht im Jahr 2025 und Abschlussbericht im Jahr 2033 zu belegen sein soll. Die Beachtung der Qualitätskriterien für die außerschulischen Betreuungseinrichtungen (Erstellung der beiden Berichte) ist dabei Bedingung für das Abrufen der Zweckzuschüsse.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG sind das „Kindergartenwesen und Hortwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. In der Steiermark sind die in der Novelle erwähnten Horte im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (StKBBG), LGBI. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 19/2019, geregelt. Die ErhalterInnen benötigen dafür eine Bewilligung der Landesregierung und erhalten überdies bei Einhaltung aller vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. räumliche Erfordernisse, Personalausstattung) Förderungen durch das Land.

Die in § 5 Abs. 9 des Entwurfes vorgesehenen Qualitätskriterien, wie Gruppengröße, Öffnungszeit, räumliche Ausstattung für außerschulische Betreuungseinrichtungen z.B. Horte widersprechen daher der in Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG für das Hortwesen vorgesehenen Zuständigkeit der Länder.

Gemäß § 2 des Entwurfes können die Zuschüsse des Bundes auch für „außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten“ verwendet werden. Es ist nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise in der Steiermark nach dem StKBBG auch Saisonhorte bewilligt werden, die in den Ferien in den Räumlichkeiten der Schule ohne Aufhebung der Zweckwidmung mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters geführt werden. Diese Einrichtungen werden vom Land Steiermark auch gefördert. Im Ergebnis könnten diese Horte, sofern sie sich an ganztägigen Schulformen befinden, eine Förderung nach dem BIG lukrieren. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen, die nicht an ganztägigen Schulformen geführt werden.

Zusammenfassend wird daher gefordert, Absatz 9 aufgrund des unzulässigen Eingriffs in die Länderkompetenzen zu streichen.

Zu Absatz 10: Abgesehen davon, dass sich aufgrund der restriktiven Förderbestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes die Entlastung der Schulerhalter in Grenzen hält, sind die Gemeinden als Erhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen ohnehin verpflichtet, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu tätigen. Angelegenheiten der Schulerhaltung betreffend Privatschulen fallen in die Bundeskompetenz. Die Länder haben diesbezüglich keine Zuständigkeit. Absatz 10 kann daher ersatzlos entfallen.

Gemäß Absatz 11 sollen allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährten Fördermittel der Länder „unberührt“ bleiben.

Der Bundesgesetzgeber hat keine Zuständigkeit, über die Gewährung von Landesförderungen zu entscheiden. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 11, wonach die Länder die ihrerseits gewährten Förderungen nicht einstellen dürfen, ist verfassungsrechtlich unzulässig.

An dieser Stelle ist erneut ausdrücklich festzuhalten, dass es sich beim Bildungsinvestitionsgesetz um ein Bundesgesetz und nicht um eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG handelt. Die Ausübung von Kompetenzen der Länder kann daher nicht verhandelt und auch nicht vom Bund geregelt werden.

7. Zu Ziffer 9 (§§ 7, 8 und 9, jeweils samt Überschrift):

In § 9 muss sichergestellt sein, dass auch nicht vom Bund angeforderte Mittel zugunsten der Länder übertragen werden und in den Folgejahren angefordert werden können.

8. Zu Ziffer 12 (§ 11 samt Überschrift):

Nach den Vorgaben dieser Bestimmung (Absatz 1 und 2) sollen die vom Bund eingesetzten PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen zu 50 % vom Bund und zu 50 % vom Land finanziert werden. Damit überwälzt der Bund die Kosten für ihm obliegende Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft. Es steht wohl außer Zweifel, dass es sich bei der Pädagogik um eine ausschließliche Bundeskompetenz gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG handelt.

Die Regelung des Absatz 3 bedeutet eine Abfederung bis zum Jahr 2022, ändert aber nichts daran, dass das Gesetz betreffend die Förderung bestehender Gruppen im Vergleich zur aktuellen Vereinbarung gem. Art. 15a zu wenig umfassend und stark limitiert ist.

9. Zu Ziffer 13 (§ 11a, Zuständigkeit in den Ländern):

Der vorgesehene § 11a lautet: „Die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder erfolgt durch die Bildungsdirektion im jeweiligen Land.“ Die Erläuterungen dazu führen aus: „Der neue § 11a legt die Zuständigkeit der Bildungsdirektion im Landesstrang für die Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter fest.“ Demnach ist offenkundig geplant, durch Bundesgesetz eine neue Zuständigkeit der Bildungsdirektion im Bereich der Landesvollziehung festzulegen, nämlich für die Vergabe bzw. Verwendung von Zweckzuschüssen, die die Länder erhalten. Das ist verfassungswidrig:

Nach Art. 113 Abs. 4 B-VG obliegen den Bildungsdirektionen die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings, und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Durch Bundesgesetz können sonstige Angelegenheiten der Bundesvollziehung, durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden. Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten stehen. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung dürfen Bundesgesetze gemäß dem zweiten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden, umgekehrt Landesgesetze gemäß dem zweiten Satz nur mit Zustimmung des Bundes.

Den Bildungsdirektionen obliegen gemäß § 1 BD-EG (Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz) sämtliche Vollzugsaufgaben im Schul- und Erziehungswesen. Diese Bestimmung umschreibt den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion in Bezug auf Art. 14 B-VG.

Die Vollzugsaufgaben sind in Art. 113 Abs. 4 B-VG näher ausgeführt: Demnach obliegen den Bildungsdirektionen die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings, und die Vollziehung des Dienstreiches und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Verfassungsgesetzlich kommt den Bildungsdirektionen im Verfassungsgefüge zwar die die Rolle als zentrale Behörde im Rahmen der Schulverwaltung des Bundes und der Länder zu, es ergibt sich jedoch aus den genannten Verfassungsbestimmungen, dass der sachliche Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen auf jene Angelegenheiten der Schulverwaltung beschränkt ist, die von dieser Kompetenzbestimmung umfasst sind. Die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen kann nicht weiterreichen als dies in Ansehung der Kompetenzzuweisungen im Rahmen des Art. 14 B-VG der Fall ist. Die Gewährung von Zweckzuschüssen oder Förderungen ist von Art. 14 B-VG jedenfalls nicht erfasst.

Daraus folgt, dass ein einfaches Bundesgesetz wie das BIG eine Behördenzuständigkeit der Bildungsdirektion nicht entgegen den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen festlegen oder den verfassungsrechtlich abgesteckten Aufgabenbereich erweitern kann.

Sollte eine Übertragung an die Bildungsdirektion in einer „Schul-Konnexmaterie“ beabsichtigt sein, wäre dies bei der Landesvollziehung durch ein Landesgesetz und bei der Bundesvollziehung durch ein Bundesgesetz vorzunehmen, wobei auf die besonderen Normerzeugungserfordernisse – Zustimmung Bund bzw. Land - Bedacht zu nehmen ist.

Abgesehen von Verfassungswidrigkeit dieser Zuständigkeitsregelung sollen die Länder durch den vorliegenden Entwurf dazu verpflichtet werden, in den Bildungsdirektionen neue Infrastrukturen für die Gewährung von Zweckzuschüssen aufzubauen, wodurch wiederum zusätzliche Kosten verursacht würden.

Aus den genannten Gründen muss § 11a ersatzlos entfallen.

Zusammenfassend wird zum vorliegenden Entwurf festgehalten:

1. Die ganztägige Schulform ist Schule. Es ist daher die Aufgabe des Bundes, die Kosten für das Personal in der Freizeit der GTS zu tragen. Der Bund wälzt weiterhin seine Verpflichtungen auf die Gemeinden und die Länder ab.
2. Die vorgesehenen – eingeschränkten, an bestimmte, von Landeseite nicht beeinflussbare Bedingungen geknüpfte – Zuschüsse und deren Aufteilung werden aufgrund der beabsichtigten Gesetzesregelungen nicht zum Ausbau der GTS beitragen (insofern werden die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zielvorgaben nicht erreicht werden).
3. Im Vergleich zum bestehenden Bildungsinvestitionsgesetz gibt es – zeitlich beschränkte – Verbesserungen für die bestehenden Gruppen, in Summe hat jedoch die Komplexität in der Abwicklung zugenommen. Mittelfristig bedeutet die Novellierung im Vergleich zur laufenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG eine Verschlechterung, weil die zur Verfügung stehenden Mittel spätestens ab 2022 stark eingeschränkt sind.
4. Sowohl die Festlegung der Zuständigkeit der Bildungsdirektion als auch die Übertragung des Vollzugs betreffend die Privatschulen ist verfassungswidrig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.